

1. Projektidee und -hintergrund

Bis vor einigen Jahren konnten **deutsche Unternehmen** noch auf ein seit Jahrzehnten gewachsenes, weitgehend **konstantes Rechnungslegungssystem** zurückgreifen. Zwar wurde die Rechnungslegung im letzten Jahrhundert im Wesentlichen dreimal (in den Jahren 1937, 1965 und 1985) umfassend reformiert. Systematik und Zielsetzung wurden durch die Reformen indes nicht grundlegend verändert. Vielmehr ist die Rechnungslegung entsprechend unserem deutschen Rechtssystem (dem so genannten „code law“) seit jeher eher „principle-based“. So wird in wenigen allgemeinen und daher verhältnismäßig abstrakten gesetzlichen Vorschriften (insb. im HGB) bestimmt, welche Unternehmen wie ihren Jahresabschluss respektive Konzernabschluss zu erstellen, zu prüfen und offen zu legen haben. In unzähligen Veröffentlichungen wurden die Vorschriften kommentiert und für verschiedene Sachverhalte und Bilanzierungsprobleme hermeneutisch ausgelegt. Ein prägendes Merkmal der deutschen Rechnungslegung besteht darin, dass die Vorschriften den verschiedensten Adressaten und damit den unterschiedlichsten Interessen gerecht werden sollen. Daraus ergeben sich vor allem folgende zwei z.T. gegensätzliche Zielsetzungen der deutschen Rechnungslegung. Zum einen soll mit dem Abschluss den Adressaten ein Bild über die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens vermittelt werden (Informationszweck). Zum anderen soll der Gläubiger geschützt werden, in dem der ausschüttungsfähige Gewinn i.S.d. Kapitalerhaltung nicht zu positiv respektive zu hoch ermittelt wird (Kapitalerhaltungszweck). Darüber hinaus wird die Rechnungslegung in Deutschland z.T. durch steuerliche und damit wirtschaftspolitisch motivierte Bestimmungen beeinflusst. Dieser Einfluss des Steuerrechts besteht nach wie vor, auch wenn seit 2003 die Übernahme rein steuerlicher Vorschriften in den Konzernabschluss nicht mehr erlaubt ist.

Seit rund zehn Jahren erlebt die deutsche Rechnungslegung nun einen grundlegenden **Wandel hin zur internationalen Rechnungslegung**. Der Wandel wurde mit dem Listing der Daimler Benz AG (heute DaimlerChrysler AG) an der New York Stock Exchange (NYSE) im Jahre 1993 eingeleitet. Daimler Benz hat damals als erstes deutsches Unternehmen freiwillig einen nach US-amerikanischen Vorschriften aufgestellten Konzernabschluss (genauer: eine Überleitung des Ergebnisses und Eigenkapitals) veröffentlicht. Nur so war es dem Konzern möglich, den US-amerikanischen Kapitalmarkt in der gewünschten Form – durch ein Listing an der NYSE – in Anspruch zu nehmen. Seither wenden deutsche Unternehmen zunehmend US-amerikanische Vorschriften (US-GAAP) bzw. die Vorschriften des IASB an.

Die Unterschiede zwischen HGB und den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP oder IFRS) sind in zahlreichen Veröffentlichungen bereits hinreichend behandelt. Hier seien nur noch einmal die wesentlichen Merkmale der abweichenden Systeme HGB, US-GAAP und den Vorschriften des IASB betont (vgl. auch Abb. A.1.-1). So hat sich in den USA – bedingt durch gänzlich andere, so genannte sozio-ökonomische Einflussfaktoren (z.B. ordnungspolitisches Dogma,

Kapitalmarktstruktur) – in den vergangenen Jahrzehnten ein vom deutschen System grundlegend abweichendes Rechnungslegungssystem entwickelt. Zum einen sind die **US-GAAP** aufgrund des anglo-amerikanischen Einzelfallrechts („case law“) im Wesentlichen „rule-based“. Dies bedeutet, dass die Rechnungslegung weniger durch abstrakte Vorschriften geregelt ist, die auf den Einzelfall zu subsumieren sind, sondern dass die verschiedenen Sachverhalte und Bilanzierungsprobleme durch eine Vielzahl von Einzelfallvorschriften geregelt sind. Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen HGB und US-GAAP besteht in der Zielsetzung. Während die deutschen Rechnungslegungsvorschriften grds. von allen Unternehmen anzuwenden sind und den unterschiedlichsten Interessen und Zielen (Informations- und Kapitalerhaltungszweck) gerecht werden müssen, wurden die US-GAAP primär für kapitalmarktorientierte Unternehmen erlassen. Das Ziel der US-amerikanischen Rechnungslegung besteht mithin vor allem in der Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen. Der Kapitalerhaltungsgedanke spielt hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Schließlich besteht in den USA anders als in Deutschland grds. keine Verbindung zwischen Steuer- und Handelsrecht.

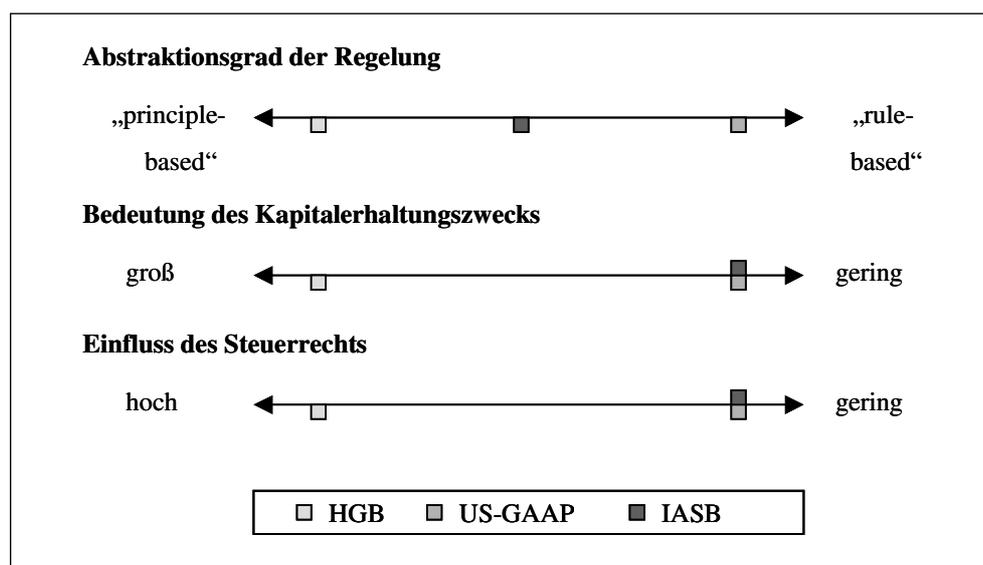


Abb. A.1.-1: Wesentliche Merkmale der abweichenden Systeme HGB, US-GAAP und den Vorschriften des IASB

Da in den Anfängen des **IASB** (bzw. der Vorgängerorganisation IASC) dessen Arbeit vor allem durch die US-Amerikaner getragen und beeinflusst wurde, ist es nicht verwunderlich, dass sich die Systematik des IASB mehr dem US-amerikanischen als dem deutschen Rechnungslegungssystem ähnelt. So sind die Vorschriften des IASB zwar nicht im gleichen Masse kasuistisch wie die US-GAAP. Im Vergleich zu den wenigen, sehr abstrakten Vorschriften des HGB tendiert das Regelwerk des IASB u.E.

aber doch in Richtung „rule-based“, auch wenn der IASB sein Regelwerk selbst als „principle-based“ einstuft. Bezüglich der Zwecksetzung der Rechnungslegung und der Verbindung zum Steuerrecht sind das US-amerikanische System und das System des IASB fast deckungsgleich. In beiden Fällen wird mit der Rechnungslegung primär der Informationszweck verfolgt und es besteht keine Maßgeblichkeit zwischen Handels- und Steuerrecht.

Die vorliegende Studie beschränkt sich allerdings auf die Untersuchung der Anwendung der Vorschriften des IASB, da diese aufgrund der im Juni 2002 verabschiedeten **EU-Verordnung** immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die EU-Verordnung schreibt vor, dass ab 2005 bzw. 2007 grds. alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EU zur Aufstellung und Offenlegung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet sind. Für den Konzernabschluss von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie die Jahresabschlüsse sieht die EU-Verordnung Mitgliedsstaatenwahlrechte vor. D.h. die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU haben zu entscheiden, ob die IFRS-Anwendung auch für die Jahresabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie Jahres- und Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen vorgeschrieben (Pflicht), erlaubt (Wahlrecht) oder verboten werden soll. Der deutsche Gesetzgeber hat durch das **Bilanzrechtsreformgesetz** die Mitgliedsstaatenwahlrechte wie folgt umgesetzt: Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen haben ein Wahlrecht, einen IFRS-Konzernabschluss mit befreiender Wirkung aufzustellen und offenzulegen. Machen sie von dem Wahlrecht Gebrauch, müssen sie keinen HGB-Konzernabschluss mehr aufstellen. Sowohl kapitalmarktorientierte als auch nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen können darüber hinaus auch ihren Jahresabschluss nach IFRS aufstellen und offenlegen. Ungeachtet dessen muss allerdings weiterhin z.B. für die Bemessung der Ausschüttungsgrundlage ein HGB-Jahresabschluss aufgestellt werden, der dann aber nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss, wenn hier der IFRS-Jahresabschluss offengelegt wurde.

Die EU-Verordnung und deren Umsetzung ins deutsche Handelsrecht führt somit dazu, dass ca. 800 Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur IFRS-Anwendung im Konzernabschluss verpflichtet werden, während die ca. 3 Mio. anderen deutschen Unternehmen ein Wahlrecht haben, die Vorschriften des IASB im Jahres- und/oder Konzernabschluss anzuwenden. Untersuchungen zeigen, dass schon heute zahlreiche nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen international bilanzieren bzw. die IFRS-Anwendung in Betracht ziehen. Es ist zu vermuten, dass die Zahl der IFRS-Anwender in der Zukunft stetig steigen wird.

Der dargestellte unaufhaltsame und vergleichsweise rasante Wandel der Rechnungslegung in Deutschland ist mit **hohen Herausforderungen für alle Beteiligten**, insb. Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Adressaten des Jahresabschlusses, aber auch Wissenschaftler, verbunden. Der Großteil der Beteiligten hat in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit dem deutschen Rechnungslegungssystem gesammelt. Nun müssen sich alle – z.T. sehr kurzfristig –

in einem grundlegend abweichenden Rechnungslegungssystem zurechtfinden und dies auf komplexe Sachverhalte anwenden. Wie oben dargestellt, bestehen die Unterschiede zwischen dem HGB und den Vorschriften des IASB nicht allein in einzelnen abweichenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, sondern auch in der Systematik und damit verbunden in der Vorgehensweise der Anwendung der Vorschriften sowie der übergeordneten Zielsetzung der Rechnungslegung und der damit einhergehenden Transparenz.

Die bisherige Unkenntnis und Unerfahrenheit hinsichtlich der internationalen Rechnungslegungsvorschriften und ihrer Anwendung führt derzeit dazu, dass die Vorschriften des IASB – so die Hypothese – nicht einheitlich angewendet werden und somit die IFRS-Abschlüsse entgegen ihrer Zielsetzung nur eingeschränkt vergleichbar sind. So stehen immer dann, wenn die Vorschriften des IASB Wahlrechte, Darstellungs- und Ermessensspielräume lassen – und hiervon existieren zahlreiche –, die Unternehmen und ihre Berater vor der Frage der „richtigen“ Anwendung der IFRS. Hilfreich wäre dann ein Überblick über die Bilanzierungspraxis bezüglich vergleichbarer Sachverhalte von anderen IFRS-Anwendern, der mit der vorliegenden Studie gegeben werden soll.

2. Analyseziel und -grenzen

Wie im vorherigen Abschnitt A.1. dargestellt, liegen die Unterschiede zwischen dem deutschen Rechnungslegungssystem und dem System des IASB nicht allein in einzelnen unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, sondern auch in der übergeordneten Konzeption. Hieraus ergeben sich bei der Umsetzung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften im konkreten Einzelfall Probleme. So geht es bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf die Vorschriften des IASB nicht allein darum, z.B. passivierte Aufwandsrückstellungen wieder zu eliminieren. Umsetzungsprobleme entstehen vielmehr vor allem dort, wo der IASB bisher noch keine Vorschriften erlassen hat bzw. die bestehenden Vorschriften bei der Anwendung auf den konkreten Einzelfall nicht eindeutig sind. Insb. ergeben sich folgende **Fragestellungen bei der Anwendung der Vorschriften des IASB**:

- Wie sind einzelne, bisher unregelte Sachverhalte zu bilanzieren (so war z.B. die Bilanzierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen lange Zeit nicht explizit geregelt; am 31.3.2004 veröffentlichte der IASB den nunmehr einschlägigen IFRS 2)?
- Wie sind einzelne Vorschriften des IASB, die bei Anwendung auf den konkreten Einzelfall Ermessensspielräume lassen, für einen konkreten Sachverhalt auszulegen (z.B. Erfüllung der Ansatzkriterien für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens)?
- Wie sind die Sachverhalte im Abschluss darzustellen bzw. abzubilden, sofern der IASB diese nicht bzw. nicht eindeutig geregelt hat (z.B. Ausweis von unfertigen Erzeugnissen aus Auftragsfertigung in der Bilanz)?
- Wie üben andere IFRS-Anwender (z.B. Wettbewerber) explizite Bilanzierungs- und Darstellungswahlrechte aus (z.B. Folgebewertung von Sachanlagen: fortgeführte Anschaffungskosten oder Neubewertungsmethode)?

Der IASB hat zwar mit IAS 1.22 (bzw. mit IAS 8.10-12 (rev. 2004)) **Hinweise zur Lösung** solcher bisher gänzlich unregelter bzw. nicht hinreichend konkret geregelter Bilanzierungsprobleme gegeben. Diese Hinweise sind und können allerdings naturgemäß nur allgemein sein, so dass die Frage der Auslegung bleibt. Neben dem Management und Aufsichtsrat des bilanzierenden Unternehmens entscheidet der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens über die „richtige“ Anwendung respektive Auslegung der Vorschriften des IASB. Darüber hinaus prüft künftig die Prüfungsstelle bzw. das BaFin i.R.d. zweistufigen „Enforcement“ fallweise, ob kapitalmarktorientierte Unternehmen die Vorschriften des IASB „richtig“ angewendet haben. Hieran schließt sich die Frage an, wer überhaupt die Vorschriften des IASB auslegen darf und unter Anwendung welcher Methode? Im Fall einer Auslegung durch bisherige HGB-Anwender besteht die Gefahr, dass die Auslegung durch eine „HGB-Brille“ erfolgt und somit die deutsche hermeneutische Auslegungsmethode herangezogen wird und/oder der deutsche Kapitalerhaltungsgedanke in nicht gebotenem Maße einfließt. Diese wichtige, aber bisher ungeklärte Frage soll und kann im Rahmen dieser Analyse allerdings weder vertieft noch untersucht werden.

Primäres Ziel der Untersuchung ist vielmehr die Ermittlung und Analyse der derzeitigen IFRS-Bilanzierungspraxis in Deutschland. Dabei wird die Praxis der Bilanzierung vor allem für solche Probleme untersucht, in denen die Vorschriften des IASB den Anwendern explizite Wahrechte, Ermessensspielräume (für unregelte oder nicht eindeutig geregelte Sachverhalte) oder Darstellungsspielräume lassen. Darüber hinaus soll eine Sensibilisierung für solche Bilanzierungsvorschriften des IASB erreicht werden, die abweichend vom HGB sind, aber in vielen Veröffentlichungen zu den Vorschriften des IASB nicht erwähnt und damit zahlreichen IFRS-Anwendern unbekannt sind. Die ermittelte Bilanzierungspraxis wird vereinzelt differenziert nach Branchen, Börsensegmenten und Unternehmensgröße analysiert. Da die Erhebung und Analyse der Bilanzierungspraxis für drei Jahre (2001-2003) erfolgt, können darüber hinaus durch den Zeitvergleich Trends innerhalb dieses Zeitraums ggf. auch für einzelne Branchen ermittelt werden.

Neben der reinen Erhebung der Bilanzierungspraxis und z.B. Branchenanalysen wurde die ermittelte Bilanzierungspraxis auch im Hinblick auf die IFRS-Konformität bewertet. Hier gelangt die Analyse allerdings an eine erste **Grenze**, da in vielen Fällen eine abschließende Beurteilung der Richtigkeit der Anwendung der Vorschriften des IASB ohne Kenntnis des zu bilanzierenden Sachverhalts nicht möglich ist. Insofern werden vor allem solche Fehler bei der Anwendung der Vorschriften des IASB herausgearbeitet, bei denen die Anhangangaben explizit auf eine Abweichung von den Vorschriften des IASB hindeuteten. Darüber hinaus wird – sofern möglich – auf mögliche Fehlerquellen hingewiesen, die allerdings mit den gemachten Anhangangaben nicht bzw. schwierig abschließend zu beurteilen sind. Ziel hierbei ist die Sensibilisierung für Anwendungsfehler und mögliche Fehlerquellen.

Eine weitere Grenze ergibt sich dadurch, dass nur die veröffentlichten Konzernabschlüsse als Basis der Erhebung der Bilanzierungspraxis ausgewertet wurden. Haben einzelne in die Untersuchung einbezogene Unternehmen hingegen keine Angaben gemacht, konnte keine Aussage über die Bilanzierungspraxis dieser Unternehmen getroffen werden. Zwar hat auch der Verzicht auf eine Pflichtangabe eine Aussagekraft. Die Überprüfung der Vollständigkeit der Pflichtangaben des IASB war allerdings nicht Ziel der Untersuchung. Zumal im Einzelfall der Verzicht auch mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz begründet werden kann.

Die Ergebnisse der Untersuchung dienen vor allem den IFRS-Anwendern bei der künftigen Erstellung ihrer Abschlüsse. Dabei sind Erst- und Wiederholungsanwender gleichermaßen als **Nutzer der Studie** angesprochen.

Neben diesem vornehmlichen Nutzen verifiziert diese Studie allerdings quasi beiläufig die Hypothese, dass durch die z.T. uneinheitliche Anwendung der Vorschriften des IASB noch nicht das gewünschte Ziel der Vergleichbarkeit von Abschlüssen erreicht wird und liefert mithin einen Beitrag zur nach wie vor kontrovers diskutierten Frage der Notwendigkeit eines „Enforcement“.

Schließlich wird durch die Aufdeckung von Bereichen, in denen die bisherigen Vorschriften des IASB uneinheitlich ausgelegt werden und damit zur unterschiedlichen Bilanzierung und Bewertung vergleichbarer Sachverhalte führen, dem IASB Hinweise für potentiellen Regelungs- bzw. Konkretisierungsbedarf gegeben.

In der folgenden Tab. A.2.-1 sind die Ziele, der Nutzen und die Grenzen der Analyse nochmals zusammengefasst aufgelistet.

Ziele der Analyse
<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung und Analyse der Bilanzierungspraxis von 100 IFRS-Anwendern mit Sitz in Deutschland bezogen auf explizite Bilanzierungswahlrechte, Ermessens- sowie Darstellungsspielräume • Bewertung der Bilanzierungspraxis auf IFRS-Konformität • Sensibilisierung für Anwendungsfehler und mögliche Fehlerquellen • Sensibilisierung für ggf. wenig bekannte Detailregelungen des IASB • Analyse in Abhängigkeit von Branche, Börsensegment und Umsatzgröße • Trendanalyse, d.h. Analyse der Bilanzierungspraxis ggf. für einzelne Branchen im Zeitvergleich • Keine Vollständigkeitsprüfung der Angabepflichten
Nutzen der Analyse
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungshilfe für künftige IFRS-Anwender (sowohl bei Erst- als auch bei Folgeanwendung) • Verifizierung der Hypothese, dass durch die z.T. uneinheitliche Anwendung der Vorschriften des IASB noch nicht das gewünschte Ziel der Vergleichbarkeit von Abschlüssen erreicht wird • Beitrag zur „richtigen“ und einheitlichen Anwendung der Vorschriften des IASB • Beitrag zur Frage der Notwendigkeit eines „Enforcement“ • Hinweise für den IASB bezüglich potentielltem Regelungs- bzw. Konkretisierungsbedarf
Grenzen der Analyse
<ul style="list-style-type: none"> • primär deskriptive Ermittlung der Bilanzierungspraxis; Beschränkung der Erklärungsansätze im Hinblick auf Branchen, Börsensegmente und Unternehmensgröße • Beurteilung der Richtigkeit der Anwendung der IFRS ist häufig allein mit den Anhangangaben nicht möglich, sondern bedarf der Kenntnisse des konkreten Sachverhalts • Beschränkung der Analyse auf die veröffentlichten Konzernabschlüsse, so dass bei fehlenden Angaben die Bilanzierungspraxis nicht erhoben und analysiert werden kann

Tab. A.2.-1: Ziele, Nutzen und Grenzen der Analyse

3. Auswahl und Charakterisierung der untersuchten Unternehmen

3.1. Auswahl der Unternehmen

3.1.1. Untersuchungsjahr 2001

Ausgangspunkt für die für das erste Untersuchungsjahr 2001 getroffene Auswahl der 100 in die Studie einbezogenen Unternehmen war folgende, im Internet veröffentlichte Statistik der Deutsche Börse AG hinsichtlich der angewandten Rechnungslegungssysteme differenziert nach Börsensegmenten (Stand 31.11.2001):

	DAX	MDAX	SMAX	Neuer Markt	Σ
HGB	5	34	109	0	148
IFRS	16	23	22	171	232
US-GAAP	9	13	6	155	183
Σ	30	70	137	326	563

Tab. A.3.-1: Angewandte Rechnungslegungssysteme – differenziert nach Börsensegmenten (Quelle: www.deutsche-boerse.de)

Von den 232 IFRS-Anwendern wurden zunächst solche, die primär in den Branchen „Banks & Financial Services“ oder „Insurances“ tätig sind, aufgrund deren Bilanzierungsbesonderheiten, die hier nicht berücksichtigt werden sollten, ausgeschlossen.

Über 130 Unternehmen der verbleibenden Unternehmen wurden um die Zusendung eines Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2001 bzw. – im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres – für das Geschäftsjahr 2000/2001 gebeten. Wobei diese 130 angeschriebenen Unternehmen bewusst ausgewählt wurden. So wurden sämtliche DAX-, MDAX- und SMAX-Unternehmen angeschrieben, die lt. der oben genannten Statistik der Deutsche Börse AG zu den IFRS-Anwendern zählen. Von den NEMAX-Unternehmen wurden – gemessen an den Umsatzerlösen für das Geschäftsjahr 2000 bzw. 1999/2000 – die Größten ausgewählt (zu den Gründen für diese bewusste Auswahl vgl. Abschnitt A.3.2.).

Die finale Auswahl der 100 in die Studie einbezogenen Unternehmen ergab sich dann im Wesentlichen aufgrund der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Konzernabschlüsse als Print Version. Von den in Tab. A.3.1.-2 aufgelisteten 100 Unternehmen wurden die Konzernabschlüsse 2001 bzw. 2000/2001 in Bezug auf die IFRS-Bilanzierungspraxis untersucht.

1	4MBO International Electronic AG	51	Kolbenschmidt Pierburg AG
2	A.S.Creation Tapeten AG	52	Linos AG
3	adidas-Salomon AG	53	Lintec Information Technologies AG
4	Altana AG	54	Loewe AG
5	Amadeus AG	55	MAN AG
6	Articon-Integralis AG	56	Masterflex AG
7	Arxes Informations Design AG	57	Maxdata AG
8	Balda AG	58	Medion AG
9	Bayer AG	59	Mensch und Maschine Software AG
10	Beiersdorf AG	60	Merck KGaA
11	Bilfinger Berger AG	61	Metro AG
12	BMW AG	62	Microlog Logistics AG
13	burgbad AG	63	MIS AG
14	Cancom IT Systeme AG	64	MME AG
15	CE Consumer Electronic AG	65	Mobilcom AG
16	Cenit AG Systemhaus	66	MVV Energie AG
17	Cinemia Film AG	67	MWG-Biotech AG
18	Computerlinks AG	68	Nemetschek AG
19	Comtrade AG	69	Novasoft AG
20	Das Werk AG	70	P&T Technology AG
21	DEAG Deutsche Entertainment AG	71	PC-Ware Information Technologies AG
22	Deutsche Lufthansa AG	72	pgam advanced technologies AG
23	Deutsche Post AG	73	Plambeck Neue Energien AG
24	DIS Deutscher Industrie Service AG	74	Preussag AG
25	Drillisch AG	75	Puma AG
26	Dyckerhoff AG	76	Rheinmetall AG
27	Easy Software AG	77	Rhön-Klinikum AG
28	Emprise Management Consulting AG	78	RTV Family Entertainment AG
29	Energiekontor AG	79	RWE AG
30	Escada AG	80	Saltus Technology AG
31	Essanelle Hair Group AG	81	Salzgitter AG
32	Eurobike AG	82	Schering AG
33	FJA AG	83	Senator Entertainment AG
34	Fraport AG	84	SGL Carbon AG
35	Funkwerk AG	85	Südzucker AG
36	Geratherm Medical AG	86	SZ Testsysteme AG
37	GFT Technologies AG	87	TA Triumph-Adler AG
38	Haitec AG	88	Technotrans AG
39	Hawesko Holding AG	89	Transtec AG
40	Heidelberger Druckmaschinen AG	90	Triplan AG
41	Heidelberger Zement AG	91	TTL Information Technology AG
42	Helkon Media AG	92	Turbon AG
43	Henkel KGaA	93	TV-Loonland AG
44	Hochtief AG	94	Umweltkontor Renewable Energy AG
45	Höft & Wessel AG	95	VIVA Media AG
46	IM Internationalmedia AG	96	Vivanco Gruppe AG
47	infor business solutions AG	97	Volkswagen AG
48	Intertainment AG	98	Wedeco AG
49	Jumptec AG	99	Wella AG
50	Karstadt Quelle AG	100	Winter AG

Tab. A.3.1.-2: Liste der 100 für 2001 in die Studie einbezogenen Unternehmen

3.1.2. Untersuchungsjahre 2002 und 2003

Geplant war, für die Analyse der IFRS-Bilanzierungspraxis 2002 (bzw. 2001/2002 beim vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren) und 2003 (bzw. 2002/2003) die gleichen 100 Unternehmen zu berücksichtigen wie im ersten Untersuchungsjahr 2001 (bzw. 2000/2001), um so im Zeitvergleich für verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mögliche Trends ermitteln zu können – ggf. differenziert nach Branchen, Börsensegmenten oder Unternehmensgrößen (vgl. hierzu Abschnitt A.4.).

Aus verschiedenen Gründen war es indes nicht möglich, für alle drei Untersuchungsjahre jeweils die Konzernabschlüsse der gleichen 100 Unternehmen zu analysieren:

- Ein Grund hierfür war, dass die Deutsche Börse AG ihre Börsensegmente Anfang 2003 umstrukturiert hat. So ist seither zwischen Unternehmen, die dem General Standard und solchen, die dem Prime Standard angehören, zu unterscheiden. An Letztere werden vergleichsweise hohe Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten gestellt. So sind diese Unternehmen zur Offenlegung eines nach internationalen Vorschriften aufgestellten Konzernabschlusses verpflichtet. Für die General Standard Unternehmen besteht nach den Vorschriften der Deutschen Börse AG hingegen keine Pflicht zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften. Dies hatte zur Folge, dass insb. verschiedene ursprüngliche NEMAX-Unternehmen, die nun dem General Standard angehören, keine IFRS Konzernabschlüsse für 2002 und/oder 2003 erstellt haben.
- Zudem haben verschiedene in die Analyse 2001 einbezogene Unternehmen Insolvenz angemeldet oder wurden liquidiert, so dass auch diese nicht mehr für die Analyse 2002 und 2003 berücksichtigt werden konnten.
- In wenigen Fällen führte die Tatsache, dass die Unternehmen nicht rechtzeitig ihre Konzernabschlüsse 2003 veröffentlichten, zum Ausschluss von der Analyse.
- Schließlich hat 1 Unternehmen, welches für 2001 noch einen IFRS-Konzernabschluss aufgestellt hat, 2002 auf US-GAAP umgestellt und konnte so für die Analyse 2002 und 2003 nicht berücksichtigt werden.

Letztlich wurden von den 100 Unternehmen, deren Konzernabschlüsse 2001 untersucht wurden, 69 Unternehmen auch in die Analyse 2002 und 2003 einbezogen, während die Konzernabschlüsse der anderen 31 aus oben genannten Gründen nicht mehr für 2002 und 2003 untersucht wurden. Statt dessen wurden 31 „neue“ Unternehmen in die Analyse einbezogen. Bei der Auswahl dieser „neuen“ 31 Unternehmen wurden die folgenden Kriterien berücksichtigt, die kumulativ zu erfüllen waren (für die weitere Charakterisierung der untersuchten Unternehmen vgl. Abschnitt A.4.):

- Prime-Standard-Unternehmen,
- mit Sitz in Deutschland,
- IFRS-Anwendung für 2002 und 2003,
- keine Banken, Versicherungen oder sonstige Finanzdienstleister und
- Veröffentlichung der IFRS-Konzernabschlüsse 2003 bis spätestens zum 15.06.2004.

In Tab. A.3.1.-3 sind die 100 Unternehmen aufgelistet, deren Konzernabschlüsse 2002 und 2003 bzgl. der IFRS-Bilanzierungspraxis untersucht wurden.

3.2. Zur Frage der Repräsentativität der Studie

Die Frage, ob die Auswertungen respektive die Bilanzierungspraxis der 100 untersuchten Unternehmen (Stichprobe) repräsentativ für sämtliche IFRS-Anwender in Deutschland (Grundgesamtheit) sind, wurde nicht untersucht. Für einen solchen Repräsentativitätstest wäre u.a. erforderlich gewesen, zunächst die Grundgesamtheit zu bestimmen. Diese Bestimmung der Grundgesamtheit, also die Ermittlung sämtlicher Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2003 bzw. 2002/2003 einen Konzernabschluss unter Anwendung der Vorschriften des IASB aufstellten, wäre allerdings – wenn überhaupt – erst ex post, d.h. nach Veröffentlichung der Abschlüsse aller IFRS-Anwender, möglich gewesen und hätte die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie zumindest für 2003 weiter verzögert.

Nicht förderlich für einen Repräsentativitätsschluss ist ferner die bewusste Auswahl der Unternehmen. So wurden – wie in Abschnitt A.3.1. dargestellt – insb. für die Auswahl 2001 von den 232 Unternehmen, die lt. einer Statistik der Deutsche Börse AG zu den IFRS-Anwendern (Stand: 31.11.2001) zählten, bewusst sämtliche DAX-, MDAX-, und SMAX-Unternehmen und die – gemessen an den Umsatzerlösen – größten NEMAX-Unternehmen ausgewählt. Diese bewusste Auswahl wurde aufgrund der Vermutung vorgenommen, dass die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von den kleinen NEMAX-Unternehmen – ggf. auch aufgrund der fehlenden Relevanz – tendenziell weniger umfassend gemacht wurden und somit für die beabsichtigte Analyse weniger nützlich sind. Die Analyse der Vollständigkeit der Angabepflichten ist zudem kein Ziel der Analyse.

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland nur ca. 800 Unternehmen kapitalmarktorientiert sind und von diesen zudem bis 2003 noch nicht alle Unternehmen IFRS-Konzernabschlüsse erstellen, ist die untersuchte Stichprobe der aktuellen IFRS-Anwender relativ hoch. Insofern kann zumindest vermutet werden, dass – trotz der genannten Einschränkungen und der fehlenden Verifizierung – die derzeitige Bilanzierungspraxis recht gut wiedergespiegelt wird.

3.3. Charakterisierung der untersuchten Unternehmen

Die 100 Unternehmen lassen sich anhand der folgenden Merkmale beschreiben, welche zudem z.T. Grundlage für die im Rahmen der Analyse durchgeführten deskriptiven Statistiken sind.